

	Höchstbetrag infolge eines Zuschlags für An- und Abfahrten nach § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden. Mit der Gebühr nach den Nummern VI.2.4.1.1, VI.2.4.1.2, VI.2.4.2.1 und VI.2.4.2.2 ist der Aufwand für Reisekosten abgegolten.	
	2. Bei Reisegewerbeunternehmen wird eine Gebühr nur erhoben für Kontrollen am Ort der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes der Reisegewerbeunternehmerin oder des Reisegewerbeunternehmers.	
VI.2.5	Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929)	
	Kontrolle eines Betriebes zum Zweck der Zulassung nach § 9, Kontrolle eines zugelassenen Betriebes oder Begleitung bei einer durch Beschäftigte einer Behörde eines Drittlandes durchgeführten Kontrolle eines Betriebes	200 bis 5 000
VI.2.6	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537)	
VI.2.6.1	Übertragung der Befugnis zur Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf eine Jägerin oder einen Jäger nach § 6 Abs. 2 Satz 1	20
VI.2.6.2	Schulung einer Jägerin oder eines Jägers nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20
VI.2.7	Sonstige Amtshandlungen oder Leistungen	
VI.2.7.1	Beratung eines Betriebes vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
VI.2.7.2	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichem Kontrollaufwand, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer VI.2.2.1 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20
VI.2.7.3	Zusätzliche amtliche Kontrolle (Artikel 28 der Verordnung [EG] Nr. 882/2004), über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgehende Kontrolle (§ 46a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 [BGBl. I S. 2296] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 [BGBl. I S. 1318]) oder Überprüfung aufgrund einer Auflage oder einer Beanstandung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
VI.2.7.4	Kontrolle eines Betriebes auf Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen oder Begleitung bei einer durch Beschäftigte einer Behörde eines Drittlandes durchgeführten Kontrolle	200 bis 5 000
VI.3	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	

VI.3.1	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206; Nr. L 226 S. 83; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 51; 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 175 S. 6)	
VI.3.1.1	Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb nach Artikel 5 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I einschließlich des Ausstellens einer Gesundheitsbescheinigung, je Tier	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 Prozent der Mindestgebühr nach Nummer VI.3.1.2
VI.3.1.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung, je Tier	
VI.3.1.2.1	ausgewachsenes Rind	
VI.3.1.2.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 30,00
VI.3.1.2.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 25,00
VI.3.1.2.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 21,50
VI.3.1.2.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 20,90
VI.3.1.2.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 14,20
VI.3.1.2.2	Jungrind	
VI.3.1.2.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 30,00
VI.3.1.2.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 18,75
VI.3.1.2.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 16,00
VI.3.1.2.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 13,50
VI.3.1.2.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 11,00
VI.3.1.2.3	Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	
VI.3.1.2.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 30,00
VI.3.1.2.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 17,00
VI.3.1.2.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 12,60

VI.3.1.2.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 10,00
VI.3.1.2.3.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 4,20
VI.3.1.2.4	Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	
VI.3.1.2.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 30,00
VI.3.1.2.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 17,00
VI.3.1.2.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 12,60
VI.3.1.2.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 10,00
VI.3.1.2.4.5	bei 120 bis 1 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 4,20
VI.3.1.2.4.6	bei 1 001 bis 4 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 2,80
VI.3.1.2.4.7	bei 4 001 bis 8 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 2,30
VI.3.1.2.4.8	bei mehr als 8 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 2,10
VI.3.1.2.5	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	
VI.3.1.2.5.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 19,20
VI.3.1.2.5.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 15,10
VI.3.1.2.5.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 11,20
VI.3.1.2.5.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 10,00
VI.3.1.2.5.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 5,00
VI.3.1.2.6	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	
VI.3.1.2.6.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 19,20
VI.3.1.2.6.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 15,10
VI.3.1.2.6.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 11,20
VI.3.1.2.6.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 10,00
VI.3.1.2.6.5		0,25 bis 5,00

	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	
VI.3.1.2.7	Einhufer	
VI.3.1.2.7.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 48,50
VI.3.1.2.7.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 43,20
VI.3.1.2.7.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 34,00
VI.3.1.2.7.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 27,30
VI.3.1.2.7.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 17,10
VI.3.1.2.8	Zuchtkaninchen	
VI.3.1.2.8.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,40
VI.3.1.2.8.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,40
VI.3.1.2.8.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,30
VI.3.1.2.8.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,10
VI.3.1.2.8.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,00
VI.3.1.2.9	Haushuhn oder Perlhuhn	0,005 bis 1,20
VI.3.1.2.10	Ente	0,01 bis 1,20
VI.3.1.2.11	Gans	0,01 bis 1,20
VI.3.1.2.12	Truthuhn	0,025 bis 1,20
VI.3.1.3	Fleischuntersuchung, je Tier	
VI.3.1.3.1	kleines Federwild	0,005 bis 0,24
VI.3.1.3.2	kleines Haarwild (ausgenommen Wildschwein und Wildwiederkäuer)	0,01 bis 14,50
VI.3.1.3.3	Wildschwein	1,50 bis 18,40
VI.3.1.3.4	Wildwiederkäuer	0,50 bis 11,90
VI.3.1.3.5	Laufvogel (Strauß, Emu, Nandu)	0,50 bis 12,50

Anmerkung zu den Nummern VI.3.1.2 bis VI.3.1.3:

Zum Verwaltungsaufwand im Sinne des § 2 gehören insbesondere die Aufwendungen für die Untersuchung des Schlachttieres, für die Untersuchung des Fleisches, für die Überprüfung der Information zur

	Lebensmittelkette und sonstiger vorgeschriebener Begleitdokumente, für die Überprüfung des Wohlbefindens des Tieres, für die Überprüfung der Entfernung, des Getrennhaltens und der Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, für Probenahmen, ausgenommen Probenahmen nach Nummer VI.3.1.5, für die Laboruntersuchung auf Trichinen sowie für die Genusstauglichkeitskennzeichnung.		
	Die Kosten für weitere Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben.		
VI.3.1.4	Schlachttieruntersuchung bei Farmwild nach Artikel 5 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII einschließlich des Ausstellens eines Begleitscheins	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	20
VI.3.1.5	Probenahme nach der Schlachtung		
VI.3.1.5.1	für weitergehende Untersuchungen zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder für eine bakteriologische Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	5
VI.3.1.5.2	zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	4
VI.3.2	Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1114/2014 der Kommission vom 21. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 302 S. 46)		
VI.3.2.1	Trichinenuntersuchung, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer VI.3.1.2 oder VI.3.1.3 zu erheben ist, je Tierkörper oder je Tierkörperteil		
VI.3.2.1.1	bei Anwendung der Mikroskopie	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	5
VI.3.2.1.2	bei Anwendung der Verdauungsmethode	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	0,18
VI.3.3	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537)		
VI.3.3.1	Gesundheitsüberwachung nach § 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	20
VI.3.3.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung) und Fleischuntersuchung bei der Verwendung von erlegtem Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch nach § 7a		5 bis 15
	Anmerkung zu Nummer VI.3.3.2:		